

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2014/122 vom 25. August 2015

Sg Verwaltungsgericht, 2015-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2014_122

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2014/122 du 25 août 2015

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2014/122 del 25 agosto 2015

Regeste

Ausländerrecht, Widerruf der Niederlassungsbewilligung, Art. 63 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 62 lit. b AuG. Rechtmässigkeit des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung eines sich seit 1992 in der Schweiz aufhaltenden serbischen Staatsbürgers. Der Beschwerdeführer wurde unter anderem wegen bandenmässigen Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs und gewerbsmässigen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, was ihn nicht davon abhielt, erneut strafrechtlich in Erscheinung zu treten. Angesichts der weder wirtschaftlich noch sozial gelungenen Integration des Beschwerdeführers und der erheblich belasteten Beziehung zu seiner getrennt von ihm lebenden Ehefrau und zu seinen Kindern steht die lange Aufenthaltsdauer einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung nicht entgegen (Verwaltungsgericht, B 2014/122). Entscheid vom 25. August 2015

Erwägungen

E. 1

(...).

E. 2

Zum Vornherein abzuweisen ist die Beschwerde, soweit verlangt wird, dem Beschwerdeführer sei eventuell eine ordentliche Jahresaufenthaltsbewilligung zu erteilen (act. 1 Rechtsbegehren Ziff. 3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es ausgeschlossen, anstelle der widerrufenen Niederlassungsbewilligung eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (BGer 2C_634/2011 vom 27. Juni 2012 E. 4.3 mit Hinweisen).

E. 3

Streitig ist, ob die Vorinstanz den vom Migrationsamt verfügten Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers im angefochtenen Entscheid zu Recht bestätigt hat. Die Niederlassungsbewilligung von Ausländern, die sich seit mehr als fünfzehn Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, kann nur aus Gründen von Art. 63 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; AuG; schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit) oder Art. 62 lit. b AuG (Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder Anordnung einer strafrechtlichen Massnahme) widerrufen werden (Art. 63 Abs. 2 AuG). Als längerfristig gilt eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr (BGE 135 II 377 E. 4.2). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Sanktion bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen worden ist (BGer 2C_389/2011 vom 22. Dezember 2011 E. 3.1, BGer 2C_515/2009 vom 27. Januar 2010

E. 2.1). Die ein Jahr überschreitende Dauer einer "längerfristigen" Freiheitsstrafe muss sich aber auf ein einziges Strafurteil stützen. Eine Zusammenrechnung von mehreren kürzeren Strafen, die in ihrer Gesamtheit mehr als ein Jahr ausmachen, ist grundsätzlich nicht zulässig (BGE 137 II 297 E. 2). Nach der Rechtsprechung des st. gallischen Verwaltungsgerichts kann allerdings im Fall einer Zusatzstrafe im Sinn von Art. 49 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; StGB) zur Beurteilung, ob der Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe erfüllt ist, auf die Gesamtstrafe abgestellt werden (VerwGE B 2013/17 vom 8. November 2013 E. 2.1.1, www.gerichte.sg.ch). Der Beschwerdeführer wurde vom Kreisgericht Sarganserland-Werdenberg mit Entscheid vom 18.-24. Januar 2012 wegen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs und gewerbsmässigen Betrugs zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt (act. 10/Akten des Migrationsamts X.Y. S. 200). Es steht damit fest, dass der Beschwerdeführer den Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 lit. b AuG (Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe) gesetzt hat. Ob damit gleichzeitig auch der Widerrufsgrund des schwerwiegenden Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG gegeben ist, kann offen bleiben, weil die beiden Gründe als alternative Voraussetzungen für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung zu verstehen sind (BGer 2C_481/2012 vom 1. März 2013 E. 2.2).

E. 4

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so "kann" nach Art. 63 AuG die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden. Art. 63 AuG gewährt der zuständigen Behörde einen gewissen Ermessensspielraum. Zu prüfen ist allerdings, ob der Widerruf der Bewilligung als verhältnismässig erscheint (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101, BV, und Art. 96 Abs. 1 AuG; BGE 139 I 147 E. 2.2 mit Hinweisen). Zur Beurteilung der Frage, ob dies der Fall ist, sind das öffentliche Interesse an der Fernhaltung der ausländischen Person und deren Interesse sowie das ihrer Familie am Verbleib in der Schweiz gegeneinander abzuwägen. Namentlich zu berücksichtigen sind dabei die Schwere des Delikts und des Verschuldens des Betroffenen, der seit der Tat vergangene Zeitraum, das Verhalten des Ausländers während diesem, der Grad seiner Integration bzw. die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile (BGE 139 I 31 E. 2.3.1). Ausschlaggebend ist die Verhältnismässigkeit der Massnahme im Einzelfall, die praxisgemäss gestützt auf die gesamten wesentlichen Umstände geprüft werden muss (BGer 2C_733/2012 vom 24. Januar 2013 E. 7.2 mit Hinweis auf BGE 135 II 112 E. 2.1, 2C_160/2009 vom 1. Juli 2009 E. 3.1, 2A.71/2007 vom 7. Mai 2007 E. 3.2). Ausgangspunkt und Massstab für die vorzunehmende Interessenabwägung ist das Verschulden des Ausländers. Dieses findet vorab im vom Strafrichter verhängten Strafmass seinen Ausdruck. Die Behörde hat sich mit den Erwägungen des Strafrichters auseinanderzusetzen, um zu einer eigenen Gefahrenprognose zu kommen (VerwGE B 2012/76 vom 11. Dezember 2012 E. 4.1 mit Hinweis auf Nägeli/Schoch, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 22.188, www.gerichte.sg.ch). Zu beachten ist dabei, dass das strafrechtliche und das ausländerrechtliche Verschulden nicht deckungsgleich sind (BGer 2C_1148/2013 vom 8. Juli 2014 E. 4.1.1). Im Unterschied zum strafrechtlichen Verschulden, welches sich hauptsächlich auf den jeweils verwirklichten Straftatbestand bezieht, beurteilt sich das ausländerrechtliche Verschulden anhand der gesamten (strafrechtlich relevanten) Verfehlungen der betroffenen Person. Das ausländerrechtliche Verschulden ist somit das

Ergebnis einer Gesamtbetrachtung des deliktischen Verhaltens, wobei das Alter der betroffenen Person bei der (jeweiligen) Tatbegehung ebenso eine Rolle spielt wie die Art, Anzahl und Frequenz der Delikte (BGer 2C_1076/2013 vom 2. Juni 2014 E. 4.1).

E. 4.1

Die Vorinstanz ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des deliktischen Verhaltens des Beschwerdeführers zum Schluss gelangt, es liege ein schweres ausländerrechtliches Verschulden vor. Diese Beurteilung wird vom Beschwerdeführer in verschiedener Hinsicht bestritten.

E. 4.1.1

Der Beschwerdeführer lässt zunächst einwenden, bei der Mehrzahl der von ihm begangenen Strassenverkehrsdelikte handle es sich um vergleichsweise geringfügige Verfehlungen. Auch wenn dies in tatsächlicher Hinsicht im Wesentlichen zutreffen mag, kann der Beschwerdeführer daraus vorliegend nichts zu seinen Gunsten ableiten, weil die genannten Strassenverkehrsdelikte beim Entscheid über den Widerruf der Niederlassungsbewilligung eine nur untergeordnete Rolle gespielt haben. Wesentlich war vielmehr, dass sich der Beschwerdeführer neben den von ihm als geringfügig bezeichneten Strassenverkehrsdelikten weitere nicht mehr als leicht zu qualifizierende Rechtsverstösse hat zu Schulden kommen lassen. Namentlich der Strafbefehl vom 1. September 2008 wegen versuchter Förderung der rechtswidrigen Einreise [Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 40.-, Busse von CHF 100.-], das Strafurteil vom 18.-24. Januar 2012 wegen Einbruchdiebstählen (gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch) und gewerbsmässigen Betrugs [Freiheitsstrafe von zwei Jahren] sowie der Strafbefehl vom 15. Oktober 2013 wegen mehrfacher Tötlichkeiten gegenüber seiner Ehefrau und wegen einfacher Körperverletzung zum Nachteil seines Sohnes [Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 80.-, Busse von CHF 600.-] können in ihrer Gesamtheit als Ausdruck eines schweren Verschuldens angesehen werden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung spricht bereits die zweijährige Freiheitsstrafe alleine für ein gravierendes Verschulden und eine erhebliche Geringschätzung der schweizerischen Rechtsordnung (BGE 139 I 145 E. 3.4). Zu bedenken ist schliesslich, dass die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Einbruchdelikte zu den Anlasstaten gehören, die gemäss Art. 121 Abs. 3 lit. a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101; BV) zum Verlust aller Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz führen. Diese Bestimmung ist zwar gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht unmittelbar anwendbar (BGE 139 I 16 E. 4.3), doch ist den darin enthaltenen verfassungsrechtlichen Wertungen bei der Auslegung des Gesetzes insoweit Rechnung zu tragen, als dies zu keinem Widerspruch zu übergeordnetem Recht führt (zur "praktischen Konkordanz" bei der Anwendung dieser Norm: BGE 139 I 31 E. 2.3.2).

E. 4.1.2

Der Beschwerdeführer lässt im Weiteren vortragen, die Vorinstanz habe zu wenig berücksichtigt, dass er die im Strafurteil vom 18.-24. Januar 2012 beurteilten Delikte gemäss den Feststellungen des Kreisgerichts allein wegen seiner Spielsucht und nicht etwa aus Habgier oder vorwiegend krimineller Energie begangen habe. Darüber hinaus habe die Vorinstanz auch der Tatsache, dass der Beschwerdeführer bei den Diebstählen keine allzu tragende Rolle eingenommen habe, zu wenig Bedeutung beigemessen. Zudem habe das Kreisgericht im Strafurteil auch die bereits früher gegen ihn ausgesprochenen mehrfachen

Strafen im Strassenverkehrs- und Ausländerrecht berücksichtigt. Es sei zur Auffassung gelangt, das Verschulden des Beschwerdeführers sei als maximal mittelschwer zu qualifizieren. Angesichts dieser Erwägungen des Kreisgerichts sei die Vorinstanz zu Unrecht von einem schweren Verschulden ausgegangen. Mit diesen Vorbringen lässt der Beschwerdeführer unbeachtet, dass das ausländerrechtliche Verschulden im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung in erster Linie anhand des Strafmasses und nicht primär aufgrund des strafrechtlichen Verschuldens bzw. strafmildernder Umstände zu beurteilen ist. Bei der Festsetzung des Strafmasses durch das Strafgericht werden sämtliche mildernden Umstände bereits mitberücksichtigt, womit im ausländerrechtlichen Verfahren in der Regel kein Raum bleibt, die Beurteilung des Strafrichters in Bezug auf das Verschulden zu relativieren (BGer 2C_836/2013 vom 10. Februar 2014 E. 3.2, 2C_819/2013 vom 24. Januar 2014 E. 3.2, 2C_542/2014 vom 22. Januar 2015 E. 3.2). Wie bereits in E. 4.1.1 dargelegt wurde, durfte sich die Vorinstanz vorliegend ohne Weiteres auf den Standpunkt stellen, das ausländerrechtliche Verschulden des Beschwerdeführers wiege schwer, nachdem dieser zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde. In diesem Zusammenhang hat die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen, dass die strafmildernden Umstände bereits im ausgefallenen Strafmass berücksichtigt wurden. Mit Blick auf die früheren strassenverkehrsrechtlichen und ausländerrechtlichen Verfehlungen des Beschwerdeführers hat das Kreisgericht im Strafurteil vom 18.-24. Januar 2012 festgestellt, dass diese für die Festlegung des mit dem Strafurteil auszufällenden Strafmasses nicht einschlägig seien (act. 10/19/Doss. X.Y., S. 194 f.). Es ist daher nicht ersichtlich, was der Beschwerdeführer zu seinen Gunsten aus seiner Behauptung ableiten könnte, dass das Kreisgericht im Strafurteil seine früheren Verfehlungen berücksichtigt habe.

E. 4.2

Der Vorwurf eines schwerwiegenden ausländerrechtlichen Verschuldens erscheint schliesslich auch vor dem Hintergrund zutreffend, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt der vorliegend relevanten Delikte (vgl. oben Erwägung 3.1) älter als 25 Jahre war. Er kann sich daher nicht darauf berufen, sein Verschulden sei aufgrund seines noch jungen Erwachsenenalters milder zu beurteilen. Hinzu kommt, dass sich der Beschwerdeführer weder durch seine Vorstrafen und die frühere ausländerrechtliche Verwarnung noch durch seine Ehe und Vaterschaft von der Delinquenz abhalten liess. Auch nach dem erstinstanzlichen Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung verhielt sich der Beschwerdeführer in strafrechtlicher Hinsicht keineswegs tadellos. So wurde er am 15. Oktober 2013 (während des laufenden Verfahrens vor der Vorinstanz) wegen häuslicher Gewalt gegenüber seiner Ehefrau und seinem Sohn durch Strafbefehl (act. 10/17a) zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen und zu einer Busse von CHF 600.- verurteilt. Zudem wurde mit Schreiben des Migrationsamtes vom 18. September 2014 (act. 12) mitgeteilt, der Beschwerdeführer sei zwei Tage zuvor wegen dringenden Verdachts auf Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch sowie eventuell Betrug und Nötigung vorläufig festgenommen worden. Gemäss Schreiben der Gemeindeverwaltung O. (act. 14.2) befand er sich am 8. Juni 2015 noch in Untersuchungshaft, was darauf schliessen lässt, dass sich der Anfangsverdacht weiteren deliktischen Verhaltens erhärtet hat.

E. 4.3

Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz dafür zu halten, dass dem Beschwerdeführer in ausländerrechtlicher Hinsicht ein schwerwiegendes Verschulden vorzuwerfen ist. Im

Übrigen hat sich die Vorinstanz sowohl mit den strafrichterlichen Erwägungen im Strafurteil vom 18.-24. Januar 2012 angemessen auseinandergesetzt (angefochtener Entscheid E. 2a/aa) als auch eine eigenständige Würdigung der für sie entscheidewesentlichen Elemente vorgenommen (angefochtener Entscheid E. 2a/bb). Am Widerruf der Niederlassungsbewilligung besteht damit ein erhebliches öffentliches Interesse, welches nur durch entsprechend gewichtige private Interessen aufgewogen werden kann. Zu berücksichtigen ist, dass bei Personen, die sich wie der Beschwerdeführer nicht auf Freizügigkeitsrecht berufen können, im Rahmen der Interessenabwägung neben der aktuellen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die vom fehlbaren Ausländer ausgeht, auch generalpräventiven Gesichtspunkten Rechnung getragen werden darf. Es kommt somit nicht in entscheidender Weise darauf an, dass vermutungsweise keine Rückfallgefahr besteht bzw. ob sich der Ausländer in Zukunft wohlverhalten werde (VerwGE B 2012/141 vom 24. Januar 2013 E. 4.4, www.gerichte.sg.ch, mit Hinweis auf VerwGE B 75/2012 vom 15. Oktober 2012 E. 3.1 mit Hinweis auf BGer 2C_954/2011 vom 11. Juni 2012 E. 3.3.1 und BGer 2C_282/2012 vom 31. Juli 2012 E. 2.5). Die Vorinstanz hat sich damit zu Recht darauf berufen, dass bezüglich Rückfallrisiko ein im Vergleich mit den Straf- und Strafvollzugsbehörden strengerer Beurteilungsmassstab anzulegen sei. Zudem kann ihr nicht entgegengehalten werden, sie habe dem Einwand des Beschwerdeführers, wonach dieser sich wegen seiner Spielsucht seit dem Jahr 2011 in psychiatrischer Behandlung befinde und seither nicht mehr spiele, eine zu geringe Bedeutung beigemessen. Dies gilt umso mehr, als die Ehefrau des Beschwerdeführers anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 28. Januar 2013 zu Protokoll gab, ihr Ehemann gehe seit der Untersuchungshaft im Jahre 2010 nach wie vor regelmässig "privat zocken" (act. 10/19/Doss. X.Y., S. 79). Somit bestehen schon an der Darstellung des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner Spielabstinenz erhebliche Zweifel. Hinzu kommt, dass die Vorinstanz mit Blick auf das Risiko weiterer strafrechtlicher Verfehlungen angesichts der Ausführungen in der vorangehenden E. 4.2. zu Recht darauf verwiesen hat, es spreche nicht für die Einsicht des Beschwerdeführers, dass er noch an der Gerichtsverhandlung seine Teilnahme an den Einbrüchen und die Betrüge bestritt und nur durch die Aussagen seiner Mittäter überführt werden konnte.

E. 5

An die Schwere des Verschuldens sind umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger der ausländische Staatsangehörige in der Schweiz gelebt hat. Auch wenn der Weiterbestand einer einmal erteilten Niederlassungsbewilligung nicht allein vom Kriterium der Integration abhängen kann (BGE 134 II 1 E. 4.2), ist der Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Beurteilung der Verhältnismässigkeit des Bewilligungswiderrufs zu berücksichtigen (Art. 96 Abs. 1 AuG). Zu berücksichtigen ist auch, in welchem Alter der Ausländer in die Schweiz eingereist ist. Die Niederlassungsbewilligung eines Ausländers, der sich schon seit langer Zeit hier aufhält, soll nur mit Zurückhaltung widerrufen werden. Bei wiederholter bzw. schwerer Straffälligkeit ist dies jedoch selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn er hier geboren ist und sein ganzes bisheriges Leben im Land verbracht hat (vgl. BGer 2C_562/2011 vom 21. November 2011 E. 3.3).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer reiste im Jahr 1992, d.h. im Alter von 12½ Jahren in die Schweiz ein. Er lebt nunmehr seit rund 23 Jahren in der Schweiz und hat damit mehr als die Hälfte seines Lebens hier verbracht. Er ist aber nicht in der Schweiz geboren und hat den

überwiegenden Teil seiner Kindheit in seinem Heimatland verbracht. Damit gilt er nicht als sogenannter "Ausländer der zweiten Generation" (BGer 2C_1076/2013 vom 2. Juni 2014 E. 4.1.4.). Der Beschwerdeführer besuchte nach seiner Einreise während rund dreier Jahre die Realschule. Eine Berufsausbildung hat er soweit ersichtlich nicht absolviert. Gemäss den Feststellungen der Vorinstanz war der Beschwerdeführer während seines Aufenthalts in der Schweiz – abgesehen von sporadischen Anstellungen im Rahmen der temporären Arbeitsvermittlung – mehrheitlich arbeitslos. Aus den Akten ergibt sich das Bild, dass sich der Beschwerdeführer insgesamt kaum oder nur in geringem Masse ernsthaft um eine längerfristige Eingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. um die Sicherstellung der finanziellen Existenz seiner Familie bemühte. Vielmehr lebte die Familie des Beschwerdeführers in den vergangenen Jahren mehrheitlich vom Einkommen der Ehefrau. Zudem war der Beschwerdeführer während mehrerer Jahre abhängig von der Sozialhilfe und betrieb eine nicht unerhebliche Schuldenwirtschaft. Zugunsten des Beschwerdeführers fällt ins Gewicht, dass er nach dem erstinstanzlichen Widerruf der Niederlassungsbewilligung die bezogenen Sozialhilfeleistungen an die Gemeinden M. und O. teilweise zurückerstattet hat und sich um einen Abbau der Schulden bemühte. Allerdings bestehen nach wie vor Verlustscheine im Gesamtbetrag von rund CHF 60'000 (act. 10/19/Doss. X.Y., S. 147 f.). Am Gesamtbild einer nur minimalen wirtschaftlichen Integration vermag schliesslich auch das Vorbringen nichts zu ändern, wonach der Beschwerdeführer seit Ende April 2014 bei einem Temporärbüro angestellt sei und im Juni 2014 eine Bewerbung um eine Festanstellung bei der Firma Q. eingereicht habe.

E. 5.2

Weder aus den Akten noch aus seinen Darlegungen ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer zu Personen, die nicht aus seinem eigenen Kulturkreis stammen, enge Kontakte geknüpft hätte bzw. am sozialen oder kulturellen Leben in der Schweiz über diesen Personenkreis hinaus teilgenommen hätte. Vor diesem Hintergrund kann trotz der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz weder in sozialer noch in wirtschaftlicher Hinsicht von einer gelungenen Integration gesprochen werden. Nach diesem Befund steht die lange Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers in der Schweiz einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung nicht entgegen.

E. 6

Hat ein Ausländer nahe Verwandte mit einem gefestigten Anwesenheitsrecht in der Schweiz und wird die intakte familiäre Beziehung tatsächlich gelebt, kann das in Art. 8 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101, EMRK) bzw. in Art. 13 Abs. 1 BV garantierte Recht auf Achtung des Familienlebens verletzt werden, wenn ihm die Anwesenheit in der Schweiz untersagt und damit sein Familienleben vereitelt wird. Im Zusammenhang mit der Bewilligung des Aufenthalts schützt Art. 8 Ziff. 1 EMRK nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts vor allem die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGer 2C_197/2012 vom 29. Oktober 2012 E. 4.3), wobei nicht in erster Linie rechtlich begründetes, sondern tatsächlich gelebtes Familienleben geschützt wird. Neben der eigentlichen Kernfamilie werden auch weitere familiäre Verhältnisse erfasst, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Bei hinreichender Intensität sind daher z.B. auch Beziehungen zwischen nahen Verwandten wie Geschwistern oder Tanten und Nichten wesentlich (BGE 135 I 143 E. 3.1). Da bei der gestützt auf Art. 96 Abs. 1 AuG vorzunehmenden Interessenabwägung die persönlichen und familiären

Verhältnisse zu berücksichtigen sind, hält ein verhältnismässiger Bewilligungswiderruf grundsätzlich auch vor Art. 8 Ziff. 2 EMRK stand (vgl. BGer 2C_620/2008 vom 16. September 2008 E. 2.2). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verlangt dabei eine Gesamtbetrachtung, wobei der Grad der konkreten Beeinträchtigung des Familienlebens, der Umstand, ob und wie weit dieses in zumutbarer Weise im Heimatstaat oder allenfalls in einem Drittstaat gelebt werden kann, sowie die Natur der Bindungen zum und im Aufenthaltsstaat ins Gewicht fallen (BGE 139 I 330 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer trägt vor, sowohl seine Ehefrau und seine drei Kinder als auch sein Vater und seine fünf Brüder lebten in der Schweiz. Sollte er wider Erwarten die Schweiz verlassen müssen, hätten sowohl er als auch seine in der Schweiz lebende Familie mit erheblichen Nachteilen zu rechnen. Sein Interesse an einem Verbleib in der Schweiz überwiege angesichts seines Anspruchs auf Familienleben gemäss Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung. Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer seit September 2013 gestützt auf eine Vereinbarung (act. 4/2) getrennt von seiner Ehefrau lebt. Seitdem wohnen die Kinder unter der Obhut der Mutter (Ziff. 3 der Trennungsvereinbarung). Dem Beschwerdeführer steht ein Besuchsrecht in üblichem Umfang (jedes zweite Wochenende und während zwei Ferienwochen jährlich) zu. Er hat sich verpflichtet, an den Unterhalt der Kinder monatlich CHF 1'620 zu bezahlen. Auf die Leistung von gegenseitigen Unterhaltszahlungen haben die Ehegatten verzichtet. Gemäss den Darlegungen des Beschwerdeführers (act. 1, S. 4) wohnt dieser seit der Trennung von seiner Ehefrau bei seinem Vater, der wie die Ehefrau und die Kinder des Beschwerdeführers in der Gemeinde O. lebt. Seine Brüder leben in der näheren Umgebung; zwei Brüder sind ebenfalls in O. wohnhaft, zwei weitere leben in R. und einer in S.

E. 6.1.1

Nachdem der Beschwerdeführer schon längst volljährig ist und eine eigene Familie gegründet hat, bildet seine Beziehung zu seinem Vater und zu seinen Brüdern keinen Bestandteil der Kernfamilie mehr. Auch wenn er zu ihnen nach wie vor enge Beziehungen pflegen mag, sind diese im Lichte von Art. 8 EMRK nicht mehr relevant. Vielmehr wäre dafür ein besonders intensives, über die übliche familiäre Beziehungspflege hinausreichendes Verhältnis – wie z.B. ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis wegen Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten – erforderlich (vgl. BGer 2C_197/2012 vom 29. Oktober 2012 E. 4.3). Ein solches ist hier aber weder dargetan noch sonstwie erkennbar. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer derzeit bei seinem Vater wohnt (act. 2/5) und dass ihn eine Wegweisung aus der Schweiz und die damit verbundene Erschwerung der Kontaktpflege zu seinem Vater und seinen Brüdern wohl nachhaltig treffen würde. Unter diesen Umständen kann auf die angebotene Befragung des Vaters und der Brüder des Beschwerdeführers als Zeugen verzichtet werden.

E. 6.1.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, das Wohl seiner Kinder liege ihm sehr am Herzen und er nehme seine Vaterrolle ernst. Namentlich wende er fast täglich seine Freizeit für die Kinder auf, sei bei Schulbesuchen anwesend, gehe zum Elternabend und begleite den Sohn ins Fussballtraining. Ein weiterer Hinweis auf das enge Verhältnis zu seinen Kindern liege darin, dass er nur rund einen Kilometer von ihnen entfernt wohne und ihnen

Übernachtungsmöglichkeiten anbieten könne. Für die Entwicklung der Kinder sei er als Vater sehr wichtig und stelle eine wichtige Bezugsperson dar, weshalb die Kinder unter seiner Wegweisung sehr leiden würden. Mit seiner Ehefrau herrsche trotz Trennung eine gute Kommunikation und es liege ein gutes Verhältnis vor. Diese Darstellung des Beschwerdeführers seiner selbst als fürsorglicher und verantwortungsvoller Familienvater widerspiegelt sich in den Akten nur sehr bedingt. Vielmehr entsteht aufgrund der Aktenlage der Eindruck, dass der Beschwerdeführer – wie bereits dargelegt – über Jahre keine wesentlichen Anstrengungen zur Sicherung der finanziellen Existenz seiner Familie unternommen hat. Im Weiteren werfen auch die beiden polizeilichen Interventionen im häuslichen Bereich vom 28. Januar 2013 und vom 3. Juni 2013 (act. 10/9a, act. 10/19/Doss. X.Y., S. 72) ein schlechtes Licht auf sein Verhältnis zu seiner Familie und zeigen auf, dass der Beschwerdeführer seine Fürsorgepflicht gegenüber seiner Familie wiederholt und grob verletzt hat. Beide Male wurde der Beschwerdeführer aus der Familienwohnung weggewiesen und mit einem 10-tägigen Rückkehrverbot belegt. Nach beiden Vorfällen stellte die Ehefrau zunächst einen Strafantrag, den sie jedoch beide Male wieder zurückzog. Trotzdem wurde der Beschwerdeführer im Rahmen der Strafverfolgung vom Amtes wegen nach dem zweiten häuslichen Vorfall wegen mehrfacher Tötlichkeiten gegenüber seiner Frau und wegen einfacher Körperverletzung zum Nachteil seines Sohnes mit Strafbefehl vom 15. Oktober 2013 (act. 10/17a) verurteilt. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme der Ehefrau vom 6. Juni 2013 (act. 10/9a/2) hat diese den Wunsch geäussert, sich vom Beschwerdeführer scheiden und mit den Kindern alleine leben zu wollen. Als Grund dafür gab sie an, ihr Ehemann sei nachts immer weg und schlafe tagsüber, er unternehme nie etwas mit den Kindern und er sei gegenüber ihr und den Kindern wiederholt gewalttätig geworden. Der Beschwerdeführer selbst hat die Gewaltdelikte gegenüber seiner Frau und seinen Kindern stets abgestritten. Er hat aber anlässlich seiner Einvernahme vom 6. Juni 2013 (act. 10/9a/3) bestätigt, dass seit längerem Eheprobleme bestünden, dass er eine Beziehung zu einer anderen Frau pflege und dass er sich von seiner Ehefrau scheiden lassen möchte. Auch wenn nicht geklärt ist, wie weit die teils gegenseitigen Anschuldigungen der Ehepartner im Einzelnen zutreffen, fügen sie sich in das Bild eines in erheblichem Masse belasteten Ehe- und Familienlebens, welches nur bedingt schutzwürdig erscheint. Angesichts der dargestellten familiären Verhältnisse und aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer seine Beziehung zu den Kindern nach vereinbarter Trennung ohnehin nur in beschränktem Ausmass – durch Ausübung des ihm zustehenden Besuchsrechts – zu pflegen berechtigt ist, stehen einer Wegweisung des Beschwerdeführers keine überwiegenden Interessen am Familienleben entgegen. Um das Besuchsrecht wahrnehmen zu können, ist in aller Regel nicht erforderlich, dass der ausländische Elternteil dauerhaft im selben Land wie die Kinder lebt und dort über ein Anwesenheitsrecht verfügt. Unter dem Gesichtspunkt des Anspruchs auf Familienleben gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK sowie Art. 13 Abs. 1 BV ist es vielmehr grundsätzlich ausreichend, wenn das Besuchsrecht im Rahmen von Kurzaufenthalten vom Ausland her oder umgekehrt von der Schweiz aus ins Ausland ausgeübt werden kann, wobei allenfalls die Modalitäten des Besuchsrechts entsprechend auszugestalten sind (BGer 2C_912/2014 vom 22. Juni 2015, E. 2.3).

E. 7

Schliesslich bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass es dem Beschwerdeführer nicht zumutbar wäre, nach Serbien zurückzukehren. Der Beschwerdeführer verfügt nach eigenen Angaben sowohl über serbische wie auch albanische Sprachkenntnisse (act. 8/2). Er lebte bis zu seinem dreizehnten Lebensjahr in Südserbien, wo er die Grundschule besuchte.

Somit verbrachte er die prägenden Kinderjahre in seinem Heimatland. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer gemäss den Feststellungen der Vorinstanz während seines Aufenthalts in der Schweiz sein Heimatland regelmässig ferienhalber besucht hat und in der Schweiz zu Personen aus dem eigenen Kulturkreis innerhalb und ausserhalb der Familie Kontakt gepflegt hat. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit den sozio-kulturellen Gegebenheiten in Südserbien nach wie vor vertraut ist. Die Vorinstanz hat den Einwand des Beschwerdeführers, wonach er in Südserbien niemanden kenne, zu Recht in Frage gestellt. Nachdem der Beschwerdeführer und seine Ehefrau in ihrem Heimatland Serbien und nicht in der Schweiz heirateten, die Verwandten der Ehefrau in Serbien wohnhaft sind und die Familie regelmässige Ferienaufenthalte in Serbien verbrachte, erscheint dies wenig glaubwürdig. Obschon eine Rückkehr in die Heimat nach einer langen Abwesenheit zweifelsohne mit einer gewissen Härte verbunden ist, erscheint eine soziale und berufliche (Wieder-)Eingliederung in Serbien unter den dargelegten Umständen als durchaus möglich und zumutbar. Dass die Familie des Beschwerdeführers nach dessen Darstellung dort keinerlei private Infrastrukturen habe und die beruflichen und schulischen Möglichkeiten in Serbien amtsnotorisch beschränkt seien, ändert daran nichts (BGer 2C_764/2013 vom 15. April 2014 E. 3.5.).

E. 8

Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat bis zu ihrer Heirat im Alter von 18 Jahren in Südserbien gelebt, sodass auch für sie eine Rückkehr dorthin zumutbar erscheint. Indessen wäre für die gemeinsamen Kinder (heute 11, 14 und 16 Jahre alt) eine Ausreise aus der Schweiz nicht ohne Weiteres zumutbar, nachdem diese hier geboren und insbesondere über den Schulunterricht in den hiesigen Verhältnissen sozialisiert worden sind. Es ist daher davon auszugehen, dass die Ehefrau und die Kinder des Beschwerdeführers ein Interesse daran haben, in der Schweiz bleiben zu können. Gemäss den vorinstanzlichen Feststellungen verfügen sowohl die Ehefrau (Aufenthaltsbewilligung) als auch die Kinder (Niederlassungsbewilligung) über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht (angefochtene Entscheidung E. 3c). Der Ehefrau und den Kindern steht es damit frei, in der Schweiz zu verbleiben. In diesem Fall wäre die Betreuung durch einen Elternteil gewährleistet, wobei der Kontakt zum Vater durch gegenseitige Besuche oder mittels Briefverkehr, Telefonaten und anderer Formen heutiger Kommunikationsmöglichkeiten aufrecht erhalten und gepflegt werden könnte. Weil das Kindesinteresse, mit beiden Elternteilen Kontakte pflegen zu können, im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK nur einer von mehreren zu berücksichtigenden Faktoren (Schutz vor Straftätern, Einwanderungskontrolle usw.), jedoch nicht der allein ausschlaggebende ist (BGer 2C_298/2012 vom 5. April 2012 E. 2.2.3), und angesichts des vorliegend ohnehin nur bedingt intakten Familienlebens, bliebe der rechtlich gebotene Schutz des Familienlebens nach dem Gesagten auch bei einem Verbleib der Ehefrau und der Kinder in der Schweiz gewahrt. Im Übrigen wäre eine freiwillige Ausreise von Frau und Kindern zusammen mit dem Beschwerdeführer möglich und steht in ihrem Ermessen. Die drei Kinder des Beschwerdeführers haben zwar nie in Serbien gelebt, stehen aber im Falle einer freiwilligen Ausreise in einer vergleichbaren Situation wie andere Kinder, die zusammen mit ihren Eltern in ein fremdes Land auswandern (BGer 2C_272/2014 vom 6. Februar 2015 E. 3.3).

E. 9

Unter den dargelegten Umständen entsteht vom Beschwerdeführer das Bild eines wirtschaftlich und sozial schlecht integrierten, rückfälligen Straftäters, dessen Verbleiben in

der Schweiz aufgrund seiner wiederholten Delinquenz mit den Sicherheitsinteressen der hiesigen Wohnbevölkerung nicht vereinbar ist. Sein Verhalten zeigt eindeutige Züge von Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit. Zu Ungunsten des Beschwerdeführers fällt besonders ins Gewicht, dass ihn auch die Heirat mit seiner Ehefrau und die Geburten seiner Kinder nicht von der Delinquenz abhalten konnten. Indem er trotz migrationsrechtlicher Verwarnung und strafrechtlicher Verurteilung weiter delinquierte, nahm der Beschwerdeführer in Kauf, sein Anwesenheitsrecht in der Schweiz und damit die regelmässigen Kontakte zu seiner Ehefrau und seinen Kindern zu verlieren. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass ihn seine hier lebende Familie inskünftig von der Begehung weiterer Straftaten abhalten wird. Selbst wenn der Ehefrau und den drei Kindern nicht zugemutet werden könnte, ihr Familienleben in Serbien zu führen, ist das öffentliche Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers unter diesen Umständen höher zu gewichten als sein privates Interesse, bei der Familie bleiben zu können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer in den letzten Jahren nur geringfügig für das wirtschaftliche Wohlergehen der Familie gesorgt hat, das Verhältnis zu seiner Frau und seinen Kindern nach den Vorfällen im häuslichen Bereich und aufgrund seiner ausserehelichen Beziehung als erheblich belastet erscheint und er dieses nach der Trennung von seiner Ehefrau ohnehin nur in beschränktem Umfang zu pflegen berechtigt ist. Nichts zu ändern an dieser Gesamtbeurteilung vermag auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf zwei angeblich vergleichbare Fälle (BGer 2A.422/2005 vom 9. November 2005, BGE 139 I 16), in denen das Bundesgericht den Widerruf der Niederlassungsbewilligung als unverhältnismässig erachtete. Denn der Beschwerdeführer übersieht, dass sich die von ihm herangezogenen Vergleichsfälle vom vorliegenden Sachverhalt in wesentlichen Punkten unterscheiden. In beiden erwähnten Fällen haben sich die Beschwerdeführer – im Gegensatz zum gegenständlichen Fall – lediglich eine einmalige Straffälligkeit zu Schulden kommen lassen, wobei sie beide geständig waren und zu einer kürzeren Freiheitsstrafe (18 Monate) verurteilt wurden. Hinzu kommt, dass die straffälligen Ausländer in den erwähnten Fällen im Vergleich zum Beschwerdeführer beruflich wie sozial gut integriert waren, in stabilen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen lebten und seit ihrer einmaligen Delinquenz nachweislich einen Gesinnungswandel durchliefen. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, was der Beschwerdeführer aus den Vergleichsfällen zu seinen Gunsten herzuleiten vermöchte, nachdem er mehrfach straffällig wurde, schlecht integriert ist und sich nicht auf ein intaktes Familienleben berufen kann.

E. 10

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers aufgrund der erwähnten Umstände im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. Insbesondere bedeutet er für ihn keine unzumutbare Härte, weshalb ihn die Vorinstanz zu Recht bestätigt hat. Ihn kann keine mangelhafte Sachverhaltsfeststellung oder Ermessensüberschreitung vorgeworfen werden. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers ist bundesrechts- und konventionskonform. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 11

(...). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die amtlichen Kosten von CHF 2'000 bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe. 3. Ausseramtliche

Kosten werden nicht entschädigt. Der Präsident
Eugster Scherrer

Der Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.